
■ Betriebliche Altersversorgung

Richtlinien für die zusätzliche Versorgung der
ehemaligen Angestellten der Bayerischen Staatsbank
vom 1.12.1982 in der Fassung vom 1.1.1992

9865357 / 10.92

■ I. Allgemeines

1. Die Bayerische Vereinsbank – vereinigt mit der Bayerischen Staatsbank AG – gewährt den ehemaligen Mitarbeitern der Bayerischen Staatsbank, die am 31. Dezember 1970 nicht im Beamtenverhältnis standen, und deren Hinterbliebenen eine zusätzliche Versorgung in Form von

- a) Altersbeihilfen
- b) Invaliditätsbeihilfen
- c) Hinterbliebenenbeihilfen
(Witwen- oder Witwer- und Waisenbeihilfen).

2. Von den Mitarbeitern werden Beiträge nicht erhoben. Sie haben einen Rechtsanspruch auf die Beihilfen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

■ II. Alters- und Invaliditätsbeihilfen

1. Alters- und Invaliditätsbeihilfen erhalten Mitarbeiter, die

a) entweder die Regelaltersgrenze erreicht haben bzw. nach Vollendung des 60. und vor Vollendung des 65. Lebensjahres durch Vorlage des Rentenbescheides des Sozialversicherungsträgers nachweisen, daß sie Vollrente wegen Alters beziehen oder infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Dienst der Bank ausgeschieden sind und

b) mindestens 10 Jahre lang ununterbrochen bis zu dem in Buchstabe a) bezeichneten Zeitpunkt im Dienst der Bank gestanden sind. Ausgenommen hiervon ist das Reinigungspersonal.

Regelaltersgrenze ist bei Männern und Frauen das vollendete 65. Lebensjahr. Bei einer Tätigkeit über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus wird für die Berechnung der Alters- und Invaliditätsbeihilfe auf die Bemessungsgrundlagen zum vollendeten 65. Lebensjahr abgestellt.

c) Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen nach den folgenden Bestimmungen aufrechterhalten, sofern der Mitarbeiter zu diesem Zeitpunkt das 35. Lebensjahr vollendet hat und diese Versorgungszusage mindestens 10 Jahre bestanden hat.

Unter diesen Voraussetzungen hat der Mitarbeiter bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Ausscheiden aus der Bank Anspruch auf diejenigen Leistungen, die er gemäß den nachstehend genannten Richtlinien erhalten hätte, wenn er bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in der Bank geblieben wäre; diese Leistung wird gekürzt und nur in der Höhe gewährt, die dem Verhältnis der Dauer der effektiven Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr entspricht. Höchstens wird jedoch im Falle der Invalidisierung oder des Todes vor Erreichen der Regelaltersgrenze diejenige Leistung gewährt, die sich ergeben hätte, wenn bereits im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Bank der Versorgungsfall eingetreten wäre und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären.

Bei der Ermittlung dieses Teilanspruchs werden diejenigen pensionsfähigen Monatsbezüge berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Bank hätten angesetzt werden müssen, wenn zu diesem Zeitpunkt der Versorgungsfall eingetreten wäre.

Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden ebenfalls die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Bank gültigen Bemessungsgrundlagen (anrechnungsfähige Versicherungsjahre und aktueller Rentenwert) berücksichtigt. Bei fehlendem Nachweis können diese Bemessungsgrundlagen durch ein von der Finanzverwaltung zugelassenes Näherungsverfahren ermittelt werden.

Sofern bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalles die Unverfallbarkeitsfristen nicht erfüllt sind, entfallen alle Ansprüche aus dieser Versorgungszusage in voller Höhe.

Nach Ausscheiden aus der Bank erhält der Mitarbeiter eine Mitteilung darüber, ob die Voraussetzungen einer unverfallbaren betrieblichen Altersversorgung erfüllt sind und wie hoch gegebenenfalls der Teilanspruch auf Altersrente bei Vollendung des 65. Lebensjahres ist.

Im übrigen wird hierzu auf die Vorschriften der §§ 1-4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 verwiesen.

2. Die Alters- und Invaliditätsbeihilfe beträgt nach vollendeten 10 Dienstjahren 20 % des letzten Grundeinkommens. Sie steigt mit jedem der nächsten 15 vollendeten Dienstjahre um ein weiteres Prozent und mit jedem der folgenden fünf vollendeten Dienstjahre um zwei weitere Prozent, bis nach 30 vollendeten Dienstjahren die höchste Stufe mit 45 % des letzten Grundeinkommens erreicht wird.

3. Letztes Grundeinkommen ist das bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei früherem Ausscheiden aus dem Dienst der Bank zuletzt bezahlte Gehalt. Als solches gilt

a) bei nach dem Tarifvertrag für das private Bankgewerbe bezahlten Mitarbeitern das zuletzt bezogene monatliche tarifliche Grundgehalt, einschließlich übertariflicher Zulagen und etwaiger tariflicher Sonderzahlungen bis zur Höhe eines $\frac{3}{4}$ Monatsgehalts jährlich, jedoch ohne sonstige Bezüge, Zulagen und Zuschüsse wie z. B. Funktionszulagen, Kinderzulagen, freiwillige Sonderleistungen,

b) bei außertariflichen Mitarbeitern das zuletzt bezogene außertarifliche Monatsgehalt, jedoch ohne sonstige Bezüge, wie z. B. freiwillige Sonderleistungen und Gratifikationen,

c) bei Mitarbeitern, die während der anrechnungsfähigen Dienstjahre nicht immer vollbeschäftigt waren, das bei Vollbeschäftigung maßgebende Gehalt, gekürzt im Verhältnis der insgesamt tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu der bei ständiger Vollbeschäftigung möglichen Arbeitszeit.

Bei der Gewichtung bleiben Zeiten nach dem vollendeten 65. Lebensjahr außer Betracht.

4. a) Dienstzeit ist die nach Vollendung des 20. Lebensjahres bis zum Ausscheiden aus dem Dienst der Bank ununterbrochen zurückgelegte Zeit.

Abwesenheitszeiten (z. B. Krankheit, befristete Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, unbezahlter Urlaub) werden bei der Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit insoweit und in dem Umfang in Ansatz gebracht, als die Bank für die jeweiligen Zeiten Vergütung oder Vergütungssurrogat schuldet; der Zuschuß zum Krankengeld wird auch dann berücksichtigt, wenn er dem Grunde nach geschuldet wird. Unbezahlter Urlaub bis zu einem Monat wird entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit berücksichtigt.

b) Als Dienstzeit im Sinne der Richtlinien werden ferner angerechnet Zeiten des aktiven Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft, sofern der Mitarbeiter bereits vor der Einberufung Angehöriger der Staatsbank war oder unmittelbar nach seiner Entlassung vom Wehrdienst oder Kriegsgefangenschaft den Dienst bei der Staatsbank aufgenommen hat. Das gleiche gilt für Zeiten, die beim früheren Reichsarbeitsdienst verbracht wurden, sowie für kriegsbedingten Notdienst, der ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet wurde.

c) Nicht anrechenbar auf die Dienstzeit sind

aa) Dienstzeiten, die nach dem vollendeten 65. Lebensjahr abgeleistet werden,

bb) Zeiten, die bereits anderweitig bei der Festsetzung von Versorgungsbezügen oder von sonstigen versorgungsähnlichen Bezügen aus öffentlichen Kassen berücksichtigt wurden.

III. Hinterbliebenenbeihilfen

1. Witwen- bzw. Witwerbeihilfe erhält der hinterbliebene Ehegatte eines Mitarbeiters, der zur Zeit seines Todes Alters- oder Invaliditätsbeihilfe erhalten hat oder erhalten hätte.

Das gleiche gilt, wenn ein unverfallbarer Anspruch gemäß Abschnitt II, Ziffer 1, Buchstabe c) erworben wurde.

Die Witwen- bzw. Witwerbeihilfe beträgt 60% der Alters- oder Invaliditätsbeihilfe des verstorbenen Ehegatten.

2. Waisenbeihilfen erhalten eheliche Kinder und solche, die ihnen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gleichstehen, solange sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder von weiblichen Mitarbeitern.

Waisen, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten, erhalten Waisenbeihilfe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Waisen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, erhalten, wenn die Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, die Waisenbeihilfe auch über diesen Zeitpunkt hinaus.

Diese Regelung gilt nur für die Kinder, die beim Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem aktiven Dienst der Bank vorhanden waren.

Das Waisengeld beträgt für Halbweisen 12%, für Vollweisen 20% der Alters- oder Invaliditätsbeihilfe, die der Mitarbeiter zur Zeit seines Todes erhalten hat oder erhalten hätte.

3. Die Zahlung der Hinterbliebenenbeihilfe beginnt in dem den Todesmonat folgenden Monat. Der Anspruch auf Hinterbliebenenbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Beihilfeempfänger stirbt. Geht der Hinterbliebene eine Ehe bzw. eine neue Ehe ein, erhält er anstelle der Hinterbliebenenversorgung eine Abfindung. Die Abfindung für die Witwe bzw. den Witwer beträgt das 24fache der monatlichen Witwen- bzw. Witwerbeihilfe, die sie/er zum Zeitpunkt der Wiederverheiratung erhalten hat oder bezogen hätte. Die Abfindung für die Waise beträgt ein Vielfaches der zum Zeitpunkt der Eheschließung monatlich gezahlten Waisenbeihilfe bzw. bei bereits verheirateten Waisen ein Vielfaches der Waisenbeihilfe, die bei Anspruchsentstehung zu zahlen gewesen wäre. Als Vervielfacher wird die Anzahl der Monate bis zum voraussichtlichen Ende der Waisenbeihilfe, höchstens jedoch werden 24 Monate zugrunde gelegt. Die Zahlung der Waisenbeihilfe ruht, solange Übergangsgeld gezahlt wird.

4. Übersteigen die Witwen- bzw. Witwerbeihilfe und die Waisenbeihilfe zusammen die dem Mitarbeiter zustehende Alters- oder Invaliditätsbeihilfe, so werden sie verhältnismäßig gekürzt. Fällt ein Beihilfeempfänger weg, so erhöht sich die Beihilfe der anderen Beihilfeempfänger entsprechend.

■ IV. Gesamt-, Höchst- und Mindestversorgung

1. Die Gesamtversorgung des Mitarbeiters darf 75 % seines letzten Grundeinkommens, bei hinterbliebenen Ehegatten 45 %, bei Vollwaisen 15 % und bei Halbwaisen 9 % des letzten Grundeinkommens des Mitarbeiters nicht übersteigen. Andernfalls wird die Beihilfe gekürzt.

2. Auf die Gesamtversorgung im Sinne dieser Richtlinien werden angerechnet

a) Renten aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Rentenversicherung der Arbeiter, der knappschaftlichen Rentenversicherung. Maßgebender Stichtag für die Bestimmung der Höhe der anrechenbaren Sozialversicherungsrente ist der Zahlungsbeginn der Versorgungsbeihilfe, spätestens das vollendete 65. Lebensjahr des Mitarbeiters. Unabhängig von der Inanspruchnahme einer Teilrente wird die Rente zugrunde gelegt, die sich ohne Bezug einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergäbe.

Sind im Wege des Versorgungsausgleichs für geschiedene Ehegatten Teile der Anwartschaften oder Ansprüche auf Sozialversicherungsrenten dem geschiedenen Ehegatten übertragen, so wird bei der Anrechnung die Sozialversicherungsrente zugrunde gelegt, die sich ergäbe, wenn der Versorgungsausgleich nicht stattgefunden hätte,

b) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und etwaige sonstige Versicherungen, zu denen die Bank Beiträge ganz oder teilweise geleistet oder erstattet hat, entsprechend dem von der Bank geleisteten Anteil,

c) etwaige sonstige Versorgungsbezüge ohne eigene Beitragsleistungen, insbesondere Ruhegeld, Witwen- bzw. Witwer- und Waisengeld oder ähnliche Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Kassen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts, jedoch ohne etwaige in den genannten Bezügen enthaltenen Kinderzuschüsse, Kinderzulagen, Kinderzuschläge,

d) bei Witwen bzw. Witvern die volle Rente aus der Rentenversicherung, auch wenn die Witwe bzw. der Witwer nur eine Teilwitwen- bzw. Teilwitwerrente erhält, weil mehrere Berechtigte auf Witwen- bzw. Witwerrente nach den Rentenversicherungsgesetzen vorhanden sind.

e) Trifft eine Witwen- oder Witwenrente mit Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen zusammen, so wird die Sozialversicherungsrente angerechnet, die sich ergäbe, wenn kein Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen erzielt würde.

f) Bezieht ein Mitarbeiter nach Vollendung des 60. und vor Vollendung des 65. Lebensjahres Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so werden die nach Ziffer IV., 2 a-e anzurechnenden Renten und Versorgungsbezüge mit dem Betrag in Ansatz gebracht, der sich ergeben hätte, wenn der Mitarbeiter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in der Bank tätig gewesen wäre.

3. Auf die Gesamtversorgung werden nicht angerechnet

a) Renten aus Kriegsdienstbeschädigung.

b) private Versorgungsbezüge, auf die sich der Mitarbeiter durch eigene freiwillige Beitragsleistungen ohne Unterstützung der Bank einen Anspruch erworben hat,

c) Rentenbezüge von der „Bayern-Versicherung“ oder von sonstigen Zusatzversicherungen, wenn der Mitarbeiter ab 1. Januar 1961 bzw. 1. April 1961 auf einen Zuschuß seitens der Bank verzichtet hat,

d) diejenigen Teile der Renten aus der Rentenversicherung der Angestellten, die aufgrund von solchen Beiträgen zur Höherversicherung erworben wurden, die über die in Ziffer V., 1 vorgeschriebenen Beitragsleistungen hinausgingen und zu denen die Bank keinen Zuschuß geleistet hat,

e) Renten aus Lebensversicherungen, zu denen die Bank aufgrund eines Sammelversicherungsvertrages einen 25%igen Prämienzuschuß gewährt,

f) bei hinterbliebenen Ehegatten – mit Anspruch auf Alters- oder Invaliditätsbeihilfe nach diesen Richtlinien – etwaige Versorgungsbezüge aus einem ehemaligen Dienstverhältnis ihres verstorbenen Ehegatten,

g) bei hinterbliebenen Ehegatten, die einen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerbeihilfe nach diesen Richtlinien haben, etwaige Versorgungsbezüge, die sie sich aufgrund eigener Berufstätigkeit verdient haben.

4. a) Ergibt sich bei der richtlinienmäßigen Berechnung der Beihilfe eine geringere monatliche Gesamtversorgung als 50% bei Ledigen, 60% bei Verheirateten, 40% bei hinterbliebenen Ehegatten, 20% bei Vollwaisen und 12% bei Halbwaisen des Endgehalts der niedrigsten Tarifgruppe des Tarifvertrags für das private Bankgewerbe, so erhöht sich die Beihilfe soweit, daß die Gesamtversorgung diese Sätze erreicht. Sofern der Mitarbeiter nicht während der gesamten ruhegeldfähigen Dienstzeit vollbeschäftigt war, vermindern sich die vorgenannten Prozentsätze im Verhältnis der insgesamt tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu der bei ständiger Vollbeschäftigung möglichen Arbeitszeit.

b) Mitarbeiter, deren anrechenbare Dienstzeit im Sinne dieser Richtlinien mehr als 10 Jahre beträgt, erhalten eine Mindestbeihilfe von DM 50,- monatlich unter der Voraussetzung, daß sie bis zum Eintritt des Versorgungsfalles bei der Bank tätig waren.

5. Erhöhungen oder Verminderungen der Renten, die durch Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen nach dem Zeitpunkt eintreten, von dem ab ein Anspruch auf Beihilfe besteht, bleiben für die Feststellung der Gesamtversorgung außer Betracht.

6. Ob und inwieweit Arbeitseinkommen auf die Gesamtversorgung angerechnet wird, bleibt der Regelung im Einzelfall vorbehalten.

■ V. Verpflichtung zur freiwilligen Weiterversicherung

1. Mitarbeiter, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei wurden, sind verpflichtet, soweit sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich freiwillig in der Rentenversicherung der Angestellten weiterzuversichern und monatlich die jeweiligen Höchstbeiträge zu leisten. Die Bank beteiligt sich an den Beitragsleistungen zur Hälfte.

2. Entzieht sich ein Mitarbeiter der verlangten Verpflichtung, sind er und seine Hinterbliebenen von der Gewährung von Beihilfen nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

■ VI. Gemeinsame Bestimmungen

1. Keine Beihilfen erhalten

a) Mitarbeiter und deren Hinterbliebene, die die Bank, insbesondere im Zusammenhang mit der Festsetzung oder Gewährung der Beihilfen, vorsätzlich geschädigt oder zu schädigen versucht haben.

b) Mitarbeiter, die ihre Dienstunfähigkeit durch Vorsatz oder eigene grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben.

c) Hinterbliebene von Mitarbeitern, die nach a) und b) keine Beihilfe erhalten,

d) Hinterbliebene, die den Tod des Mitarbeiters selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,

e) hinterbliebene Ehegatten und Waisen, wenn die Ehe mit einem Beihilfeempfänger erst nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst der Bank geschlossen wurde,

f) hinterbliebene Ehegatten und Waisen, wenn die Ehe mit dem Mitarbeiter nicht bis zu seinem Tod fortgedauert hat oder bei der Eheschließung der Versorgungsgedanke ausschlaggebend war,

g) Mitarbeiter und deren Hinterbliebene, wenn ihre Versorgung gesondert geregelt ist oder bei Dienstantritt die Gewährung der zusätzlichen Versorgung ausdrücklich ausgeschlossen wurde,

h) Waisen, die beim Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem aktiven Dienst der Bank nicht vorhanden waren.

2. Invaliditätsbeihilfen nach diesen Richtlinien werden nicht mehr gezahlt, wenn der Berechtigte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit eine Stellung bei der Bank, in der er mindestens 75% seines früheren Bezugs verdienen würde, nicht annimmt. Im übrigen bleibt die Regelung der Verhältnisse des wieder arbeitsfähigen Mitarbeiters für den Einzelfall vorbehalten.

3. Empfänger von Versorgungsbezügen haben der Bank sämtliche Rentenbescheide der Versicherungsträger unverzüglich vorzulegen. Die Bank kann auch die Zusendung von Lebensbescheinigungen verlangen. Ereignisse, die auf die Gewährung oder Bemessung der Beihilfen von Einfluß sind, sind sofort anzuzeigen.

4. a) Die Beihilfen werden monatlich im voraus gezahlt.

b) Die Alters- und Invaliditätsbeihilfen werden mit Beginn des Monats gezahlt, der der Beendigung des Dienstverhältnisses folgt, spätestens jedoch ab dem vollendeten 65. Lebensjahr des Mitarbeiters. Der Anspruch auf Altersbeihilfe ruht, solange ein Dienstverhältnis zu einem Unternehmen des BV-Konzerns über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus fortbesteht.

c) Ehemalige Mitarbeiter und deren Hinterbliebene, die einen unverfallbaren Anspruch erworben haben, erhalten die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenbeihilfe mit Beginn des Monats, in dem die Rente bezahlt wird. Bei Bezug von Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird Altersbeihilfe nur gezahlt, wenn es sich um eine Vollrente handelt.

d) Die Beihilfen werden in dem Monat zum letztenmal gezahlt, in dem das die Einstellung der Beihilfenzahlung begründende Ereignis fällt.

5. Hat der Mitarbeiter aus dem seine Dienstunfähigkeit verursachenden Ereignis oder haben die Hinterbliebenen wegen seines Todes Schadenersatzansprüche gegen Dritte, so sind sie verpflichtet, diese Ansprüche der Bank auf Verlangen bis zur Höhe der gewährten Beihilfe insoweit abzutreten, als sie nicht kraft Gesetzes auf einen Versicherungsträger übergegangen sind. Der Mitarbeiter und seine Hinterbliebenen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen Dritte nachdrücklich geltend zu machen und die Bank in der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche zu unterstützen. Weigern sich der Mitarbeiter oder seine Hinterbliebenen diesen Verpflichtungen nachzukommen, so ruht die Beihilfe.

■ VII. Übergangsgeld

1. Der Versorgungsberechtigte, der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles bei der Bank tätig war bzw. dessen Versorgungsanspruch nach dem vollendeten 65. Lebensjahr nicht länger als 12 Monate ruht, erhält für die ersten drei Monate nach Beendigung des Dienstverhältnisses anstelle der Alters- bzw. Invaliditätsbeihilfe Übergangsgeld in Höhe des zuletzt, spätestens zum vollendeten 65. Lebensjahr, bezogenen tariflichen Grundgehalts (bei Teilzeitmitarbeitern anteilig) einschließlich übertariflicher Zulagen, jedoch ohne sonstige Bezüge.

2. Der hinterbliebene Ehegatte eines aktiven Mitarbeiters erhält für die dem Todesmonat folgenden drei Monate anstelle der Witwen- bzw. Witwerbeihilfe ein Witwen- bzw. Witwerübergangsgeld in Höhe des zuletzt, spätestens zum vollendeten 65. Lebensjahr, bezogenen tariflichen Grundgehalts (bei Teilzeitmitarbeitern anteilig) oder außertariflichen Gehalts des verstorbenen Ehegatten einschließlich übertariflicher Zulagen, jedoch ohne sonstige Bezüge. Diese Regelung gilt nur für den hinterbliebenen Ehegatten desjenigen Mitarbeiters, dessen Versorgungsanspruch nach dem vollendeten 65. Lebensjahr nicht länger als 12 Monate ruhte.

Stirbt ein Versorgungsberechtigter im Ruhestand, der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles bei der Bank tätig war, so erhält sein hinterbliebener Ehegatte für die dem Todesmonat folgenden drei Monate anstelle der Witwen- bzw. Witwerbeihilfe als Witwen- bzw. Witwerübergangsgeld seine volle Alters- bzw. Invaliditätsbeihilfe.

■ VIII. Härtefälle

Entstehen bei Anwendung dieser Richtlinien offenbare und unbillige Härten, so können auf begründeten Antrag Beihilfen in entsprechender Anwendung dieser Richtlinien je nach den Umständen des Einzelfalles in voller Höhe oder teilweise gewährt werden. In gleicher Weise kann die Gewährung von Beihilfen auch auf andere Personen ausgedehnt werden, denen gegenüber der verstorbene Mitarbeiter einer Unterhaltsverpflichtung nachgekommen ist.

■ IX. Entscheidung über die Beihilfen

Über die Gewährung der Beihilfen entscheidet der Zentralbereich Personal. Bei Einsprüchen gegen einen Beihilfebescheid, bei Abweichungen von den Richtlinien, insbesondere in Härtefällen und bei Streitigkeiten über die grundsätzliche Anwendung der Richtlinien, ergeht die Entscheidung erst nach Anhörung des Betriebsrats, bei Schwerbehinderten erst nach Anhörung der Schwerbehindertenvertretung.

■ X. Schluß- und Übergangsbestimmungen

1. Leistungen nach diesen Richtlinien können weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Die Bank behält sich vor, diese Richtlinien zu widerrufen oder Leistungen nach diesen Richtlinien zu kürzen oder einzustellen, wenn

a) die wirtschaftliche Lage der Bank sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihr eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann oder

b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionsalter bei den gesetzlichen Rentenversicherungen oder anderer Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern oder

c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Leistungen nach diesen Richtlinien von der Bank gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, daß der Bank die Aufrechterhaltung der Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

3. a) Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1992 in Kraft und gelten für die Festsetzung der Versorgungsbezüge der Mitarbeiter, für die bisher die „Richtlinien für die zusätzliche Versorgung der ehemaligen Angestellten der Bayerischen Staatsbank vom 1. Dezember 1982 in der Fassung vom 1. Januar 1988“ galten und die nach dem 31. Dezember 1991 in den Ruhestand treten oder aus anderen Gründen ausscheiden.

b) Sollten sich nach den Richtlinien in der Fassung vom 1. Dezember 1982 bei Eintritt des Versorgungsfalles vor dem 1. Januar 1993 höhere Alters- oder Invaliditätsbeihilfen an weibliche Mitarbeiter errechnen, so gewährt die Bank diesen Mitarbeitern die nach der bisherigen Regelung errechneten Beihilfen.

c) Bei weiblichen Mitarbeitern bleibt bei Eintritt des Versorgungsfalles nach dem 31. Dezember 1992 die bis zum 31. Dezember 1987 erdiente Anwartschaft erhalten. Bei der Ermittlung der Altersbeihilfe wird der jeweils erreichbare Anspruch nach den Richtlinien in der Fassung vom 1. Dezember 1982 und nach den vorliegenden Richtlinien berechnet und zeitanteilig gewichtet.

München, 1. Januar 1992

■ Tabelle zur Berechnung der Alters- und Invaliditätsbeihilfen gemäß Ziff. II., 2 der Richtlinien

Nach vollendeten 10 Dienstjahren	20 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 11 Dienstjahren	21 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 12 Dienstjahren	22 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 13 Dienstjahren	23 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 14 Dienstjahren	24 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 15 Dienstjahren	25 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 16 Dienstjahren	26 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 17 Dienstjahren	27 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 18 Dienstjahren	28 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 19 Dienstjahren	29 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 20 Dienstjahren	30 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 21 Dienstjahren	31 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 22 Dienstjahren	32 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 23 Dienstjahren	33 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 24 Dienstjahren	34 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 25 Dienstjahren	35 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 26 Dienstjahren	37 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 27 Dienstjahren	39 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 28 Dienstjahren	41 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 29 Dienstjahren	43 % des letzten Grundeinkommens
Nach vollendeten 30 Dienstjahren	45 % des letzten Grundeinkommens